

## § 10 a

### Zusätzliche Altersvorsorge

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)  
und geändert durch Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20. 12. 2001  
(BGBl. I, 3926; BStBl. I 2002, 56)

(1) <sup>1</sup>In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu	525 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu	1050 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu	1575 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu	2100 Euro

als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, und
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, wenn sie die nach Absatz 1 a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben. <sup>2</sup>Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach § 50 a des Beamtenversorgungsgesetzes. <sup>3</sup>Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.

(1 a) <sup>1</sup>Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über

den seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. <sup>2</sup>Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

<sup>3</sup>Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. <sup>4</sup>Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. <sup>2</sup>In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. <sup>3</sup>Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen; hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Falle der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Abs. 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. <sup>2</sup>Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10 d Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Sind Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. <sup>3</sup>Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Falle der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. <sup>4</sup>Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertrags- und Steuernummer.

(5) <sup>1</sup>Der Steuerpflichtige hat die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge durch eine vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. <sup>2</sup>Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

### Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
<b>Allgemeine Erläuterungen zu § 10 a</b>		b) Begünstigte Aufwendungen	5
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 10 a	1	c) Zusätzliche Verfahrensanforderungen für die Begünstigten iSd. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2	6
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung	2	2. Günstigerprüfung (Abs. 2)	
3. Verhältnis des § 10 a zu anderen Vorschriften	3	a) System der Günstigerprüfung	7
<b>Erläuterungen zu § 10 a: Sonderausgabenabzug für Beiträge zur kapitalgedeckten Altersvorsorge</b>		b) Günstigerprüfung bei einzeln veranlagten Steuerpflichtigen	8
1. Persönlicher Anwendungsbereich und begünstigte Aufwendungen (Abs. 1)		3. Sonderausgabenabzug bei Ehegatten (Abs. 3)	9
a) Zum Abzug berechnete Personen	4	4. Gesonderte Feststellung und Zurechnung des Steuervorteils (Abs. 4)	10
		5. Nachweis der begünstigten Aufwendungen (Abs. 5)	11

### Allgemeine Erläuterungen zu § 10 a

**Schrifttum:** DORENKAMP, Die nachgelagerte Besteuerung der sog. Riester-Rente – einkommensteuerrechtlich der große Wurf, zumindest für den Regelfall, StuW 2001, 253; FISCHER, Missverständnisse zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen am Beispiel der sog. Riester-Rente, FR 2001, 613; DERS., Altersvorsorge und Altersbezüge, DStJG 24, Köln 2001, 463; HORLEMANN, Steuerliche Förderkonzepte und neue Durchführungswege in der betrieblichen und privaten Altersversorgung, GStB Sonderdruck 2001, 5; KNOLL, Zwischenentnahmepflicht nach dem Altersvermögensgesetz bei selbstgenutzten Immobilien: ein „Steuerschlupfloch“, FR 2001, 775; MYSSSEN, Die private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz, NWB F. 3, 11645; NEUMANN, Private und betriebliche Altersvorsorge, EStB 2001, 345; NIERMANN/RISTHAUS, Das neue Altersvermögensgesetz, IDW-Verlag, 2001; PASCH/HÖRETH/RENN, Erste Analyse der geplanten Rentenreform (Anmerkungen zum Gesetzentwurf des Altersvermögensgesetzes – AVmG); DStZ 2001, 17; PEDACK, Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), INF 2001, 422; DIES., Der Aufbau einer freiwilligen zusätzlichen privaten Altersvorsorge, DStZ 2001, 573; PFLÜGER, Steuerliche Voraussetzungen der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung, GStB 2001, 230; Rentenreform 2001/2002, Haufe-Verlag, 2001; RISTHAUS, Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche pri-

vate Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1269; Ross, Überblick über das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – steuerlicher Teil), DStR-aktuell 24/2001, VI; SCHARNHOOP, Die steuerliche Förderung der privaten Zusatzvorsorge, StuB 2001, 749; SCHMIDT, Das Altersvermögensgesetz 2001, NWB F. 27, 5373; WELLISCH, Steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge und Rentenbesteuerung, StuW 2001, 271; WOLTER, Das Altersvermögensgesetz – Verbesserte Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, b+p Beihefter Nr. 1/2001; Zukunft sichern – Steuern sparen – Altersvorsorge mit dem Altersvermögensgesetz, Leitfadenvorlag Sudholt, 2001.

*Beiträge nur zur betrieblichen Altersvorsorge:* BEYER/BODE/STEIN, Wirtschaftliche Auswirkung der Änderungen bei der Unverfallbarkeit durch das Altersvermögensgesetz, DB 2001, Beilage 5, 9; BUTTLER, Einführung in die betriebliche Altersvorsorge, VVW Karlsruhe, 2001; FÖRSTER/RÜHMANN/RECKTENWALD, Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die betriebliche Altersvorsorge, BB 2001, 1406; GOHDES/HAFERSTOCK/SCHMIDT, Pensionsfonds nach dem AVmG aus heutiger Sicht, DB 2001, 1558; GRABNER/BODE/STEIN, Bruttoentgeltumwandlung vs. „Riester-Förderung“ – Betriebsinterner Pensionsfonds vs. Pensionsfonds nach AVmG – Ein Günstigervergleich, DB 2001, 1893; HEUBECK, Pensionsfonds – Grenzen und Möglichkeiten, DB 2001 Beilage 5, 2; HÖFER, Die Neuregelung des Betriebsrentenrechts durch das Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1145; LANGOHR-PLATO, Die Novellierung des BetrAVG durch das Altersvermögensgesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht der betrieblichen Altersvorsorge, INF 2001, 518; Löw, Die Rentenreform aus Sicht der Unternehmenspraxis, GmbHR 2001, R 241; NIERMANN, Die Neuregelung der betrieblichen Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) aus steuerlicher Sicht, DB 2001, 1380; SCHIFFERS, Die Neuregelung der betrieblichen Altersvorsorge, GmbH-StB 2001, 233; WIRTH/HARDER-BUSCHNER/MYSSEN, Die große Rentenreform 2001/2002, LSW Gr. 19, 85.

## 1 1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 10 a

**AVmG v. 26. 6. 2001** (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Der zusätzliche Sonderausgabenabzug nach § 10 a wurde eingeführt. Der Abzug wird gem. Art. 35 AVmG erstmals für den VZ 2002 gewährt.

**Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20. 12. 2001** (BGBl. I, 3926; BStBl. I 2002, 56): Durch die Änderung werden auch Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, bestimmte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigte und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.

## 2 2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

Die Gewährung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des § 10 a vgl. Vor § 79 Anm. 2.

## 3 3. Verhältnis des § 10 a zu anderen Vorschriften

**Verhältnis zu § 3 Nr. 63:** über § 3 Nr. 63 werden Beiträge des ArbG aus einem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds unabhängig davon, ob es sich um originäre ArbGBeiträge oder um Beiträge aus einer Entgeltumwandlung handelt, stfrei gestellt, soweit sie insgesamt im KJ. 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Ange-

stellen nicht übersteigen und die Beiträge nicht an eine Zusatzversorgungseinrichtung mit beamtenähnlicher Gesamtversorgung geleistet werden.

► *SA-Abzug für über den steuerfreien Betrag hinausgehende Beiträge:* Werden insgesamt höhere Beiträge an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse geleistet, können die darüber hinausgehenden Beträge – vorausgesetzt sie werden individuell besteuert – im Rahmen des § 10 a als Sonderausgaben (SA) geltend gemacht werden. Bezüglich der Beiträge an eine Pensionskasse muß dafür ggf. auf die Pauschalierung der LSt. nach § 40 b verzichtet werden bzw. die Beiträge müssen zusätzlich die dort geltende Grenze von 1752 € übersteigen.

► *Verzicht auf Steuerfreiheit möglich:* Stammen die Beiträge an den Pensionsfonds oder die Pensionskasse aus einer Entgeltumwandlung, hat der ArbN im übrigen gem. § 3 Nr. 63 Satz 2 Halbs. 2 iVm. § 1 a Abs. 3 BetrAVG die Möglichkeit, auf die StFreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 zu verzichten. Macht er von diesem Wahlrecht Gebrauch, kann der gesamte Beitrag im Rahmen des SA-Abzugs nach § 10 a geltend gemacht werden. Die Anwendung des § 40 b zugunsten der Pensionskassenbeiträge kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, denn ein Verzicht auf die StFreiheit kann nur zugunsten der individuellen Besteuerung ausübt werden.

**Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Nr. 2:** Die Möglichkeit, im Rahmen der Höchstbeiträge des § 10 a Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge stl. als SA geltend zu machen, tritt neben den § 10 Abs. 1 Nr. 2, über den ebenfalls in begrenztem Umfang Vorsorgeaufwendungen als SA stl. geltend gemacht werden können. Die Voraussetzungen für den jeweiligen Abzug sind jedoch unterschiedlich. Im übrigen können Aufwendungen im Rahmen des § 10 a nur abgezogen werden, wenn dafür kein SA-Abzug nach § 10 beantragt worden ist, denn eine Doppelförderung soll ausgeschlossen sein.

**Verhältnis zu § 22 Nr. 5:** Die Inanspruchnahme des SA-Abzugs nach § 10 a führt dazu, daß die späteren Auszahlungsleistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag bzw. die über § 10 a geförderten Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 unterliegen.

**Verhältnis zu § 26 b:** § 10 a Abs. 3 Satz 1 stellt klar, daß der SA-Abzug nach dieser Vorschrift Ehegatten im Fall der Veranlagung nach § 26 Abs. 1 gesondert zusteht, wenn beide die persönlichen Fördervoraussetzungen des § 10 a Abs. 1 erfüllen. Für die Durchführung der Günstigerprüfung nach § 10 a Abs. 2 (vgl. Anm. 9) ist in Fällen der Zusammenveranlagung jedoch entscheidend, daß die Ehegatten ab der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte als ein Stpfl. anzusehen sind.

**Verhältnis zu § 31:** Da der SA-Abzug nach § 10 a nur dann zum Tragen kommt, wenn er günstiger ist, als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt, ist neben die Günstigerprüfung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld) eine neue Günstigerprüfung getreten. Beide beeinflussen sich gegenseitig, so daß gesetzlich festgelegt werden mußte, welche Fördermöglichkeiten bei der jeweils anderen Günstigerprüfung zugrunde zu legen sind (vgl. die gesetzlichen Regelungen in § 10 a Abs. 2 Satz 3 und § 31 Satz 5 nebst Anm. R 7 f.).

**Verhältnis zu § 37:** Der SA-Abzug nach § 10 a kann bei der Festsetzung der EStVorauszahlungen nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob der Abzug nach § 10 a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt, wird immer erst im Rahmen der Veranlagung durchgeführt.

**Verhältnis zu § 50:** Der SA-Abzug nach § 10 a kommt für beschränkt Stpfl. nicht in Betracht.

**Verhältnis zum XI. Abschnitt (§§ 79–99):** Die staatliche Förderung für den Aufbau einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge besteht aus zwei Elementen, zum einen aus der progressionsunabhängigen Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und zum anderen aus dem SA-Abzug nach § 10 a. Es muß von Amts wegen geprüft werden, welche Förderung für den Stpfl. im Einzelfall günstiger ist. Kommt das FA im Rahmen der Veranlagung zu dem Ergebnis, daß der SA-Abzug nach § 10 a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage, wird im Rahmen der EStVeranlagung zusätzlich der übersteigende Steuervorteil berücksichtigt (vgl. Anm. 6–8).

## Erläuterungen zu § 10 a: Sonderausgabenabzug für Beiträge zur kapitalgedeckten Altersvorsorge

### 1. Persönlicher Anwendungsbereich und begünstigte Aufwendungen (Abs. 1)

#### 4 a) Zum Abzug berechtigte Personen

Da der geförderte Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung die Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung flankieren soll (vgl. Vor § 79 Anm. 2), ist der Kreis derjenigen, die die Fördermöglichkeiten nach dem AVmG in Anspruch nehmen können, zunächst im wesentlichen auf die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personen begrenzt worden (§ 10 a Abs. 1).

**Begünstigte Personen** sind danach:

- ▷ Personen, die *gegen Arbeitsentgelt* oder zu ihrer *Berufsausbildung* beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); hierzu gehören auch *geringfügig beschäftigte Personen* iSd. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die *auf die Versicherungsfreiheit verzichtet* haben und den pauschalen ArbGBeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken. Auch während des Bezugs von *Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld* nach dem SGB III besteht die Versicherungspflicht fort;
- ▷ *behinderte Menschen*, die *in anerkannten Werkstätten für Behinderte* oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI);
- ▷ *behinderte Menschen*, die *in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen* in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollqualifizierenden Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI);
- ▷ *Personen*, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für *eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen* (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- ▷ *Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften* während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI);
- ▷ *Schwester vom Deutschen Roten Kreuz*;
- ▷ *Helfer im freiwilligen sozialen Jahr*;



- ▷ *Helfer im freiwilligen ökologischen Jahr*;
- ▷ *Heimarbeiter*;
- ▷ *Seelente* (Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen);
- ▷ *Bezieher von Ausgleichsgeld* nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
- ▷ *Selbständig tätige Lehrer und Erzieher*, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspfl. ArbN beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- ▷ *Pflegepersonen*, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspfl. ArbN beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);
- ▷ *Hebammen und Entbindungspfleger* (§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- ▷ *Seelotsen* der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen (§ 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VI);
- ▷ *Künstler und Publizisten* (§ 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI), wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen ArbN beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV;
- ▷ *Hausgewerbetreibende* (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI);
- ▷ *Küstenschiffer und Küstenfischer*, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspfl. ArbN beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI);
- ▷ *Handwerker*, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI);
- ▷ *Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspfl. ArbN beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 325 € im Monat übersteigt, und auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind* (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).

Versicherungspfl. sind ferner Personen in der Zeit,

- ▷ für die ihnen *Kindererziehungszeiten* anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes (§ 56 Abs. 5 SGB VI). Werden innerhalb des 36-Monatszeitraums mehrere Kinder erzogen (z.B. bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden (z.B. besteht bei Zwillingen für längstens 72 Kalendermonate und bei Drillingen für längstens 108 Kalendermonate Versicherungspflicht). Eine Verlängerung erfolgt auch, wenn innerhalb der 36 Erziehungsmonate ein weiteres Kind geboren oder ein noch nicht drei Jahre altes Kind adoptiert oder in Pflege genommen wird und daher mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden;
- ▷ in der sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (*nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen* – § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI);
- ▷ in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage *Webrdienst oder Zivildienst* leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);

- ▷ für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen (*Lohnersatzleistungsbezieher*), wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspfl. waren (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- ▷ für die sie *Vorrubestands*geld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspfl. waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).

*Auf Antrag* sind versicherungspfl.:

- ▷ *Entwicklungsbelfer*, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- ▷ Deutsche, die für eine *begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt* sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);
- ▷ Personen, die für eine *begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt* sind und die *Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats* haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und nicht nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaats pflicht- oder freiwillig versichert sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- ▷ Personen, die *nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind*, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen (§ 4 Abs. 2 SGB VI);
- ▷ Personen, die Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen (*Lohnersatzleistungsbezieher*), aber *im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig* waren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- ▷ *Landwirte*, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, wurden in den Kreis der begünstigten Personen einbezogen. In diesem Alterssicherungssystem wird durch Art. 6 des AVmEG v. 26. 3. 2001 (BGBl. I 2001, 403) – um die Beitrags- und Leistungsäquivalenz zur gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen – der Einheitsbetrag in der Alterssicherung der Landwirte angehoben. Dies führt im Ergebnis dazu, daß die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Maßnahmen wirkungsgleich auf das Alterssicherungssystem der Landwirte übertragen werden, so daß auch bei dieser Personengruppe die stl. Förderung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gerechtfertigt ist;
- ▷ *Arbeitslose*, die aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem SGB III nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen aus sozialpolitischen Erwägungen den Pflichtversicherten gleich.

**Erweiterung des Begünstigtenkreises:** Da mit Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20. 12. 2001 (BGBl. I, 3926; BStBl. I 2002, 56) das Versorgungsniveau für künftig in Pension gehende Beamte – mit Übergangsregelungen – auf 71,75 vH (bisher 75 vH) abgesenkt wurde und die Versorgung von Hinterbliebenen künftig ebenfalls geringer ausfällt, wurden

- ▷ *Empfänger von Besoldung* nach dem Bundesbesoldungsgesetz (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1), den Pflichtversicherten gleichgestellt.



Für

- ▷ *Empfänger von Amtsbezügen* aus einem Amtsverhältnis (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 2),
- ▷ die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI *versicherungsfrei Beschäftigten* (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3) und
- ▷ die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI *von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten* (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3),

gilt dies entsprechend, wenn – so die ausdrückliche gesetzliche Regelung – deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vorsieht, also das Versorgungsniveau ebenfalls entsprechend dem der Besoldungsempfänger abgesenkt wird. Dieser Hinweis des Gesetzgebers war erforderlich, da eine automatische Absenkung des Versorgungsniveaus in den betreffenden Fällen nur erfolgt, wenn die jeweilige Versorgungsvereinbarung auf das geltende BeamtenVG Bezug nimmt. Wurde die Versorgungsvereinbarung auf vertraglicher Grundlage ohne Bezugnahme auf das BeamtenVG getroffen, muß zunächst eine Anpassung der Versorgung vorgenommen werden, bevor die Förderung nach dem AVmG erfolgen kann. Dies muß in der Praxis in jedem Einzelfall überprüft und nachgewiesen werden (vgl. hierzu auch 6).

**Empfänger von Besoldung** nach dem Bundesbesoldungsgesetz sind insbesondere Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richter des Bundes und der Länder, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Ausgenommen sind allerdings Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

**Empfänger von Amtsbezügen** aus einem Amtsverhältnis sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen. Dies sind – auf Bundesebene der Bundespräsident, die Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundeskanzler, die Bundesminister, die Parlamentarischen Staatssekretäre und die Staatsminister, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Bundesbank und die Vorstandsmitglieder der Landeszentralbanken, die Vorstandsmitglieder der Deutschen Bundesbahn, die Präsidenten der Bundesbahndirektionen und die Mitglieder der Vorstände der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost (Postdienst, Postbank, Telekom), die Leiter eines Geschäftsbereichs bei einer der Generaldirektionen sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberpostdirektionen. Auch die Ministerpräsidenten der Länder, die Mitglieder der Landesregierungen und – soweit vorhanden – die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Landesebene gehören zu den Empfängern von Amtsbezügen.

**Versicherungsfrei Beschäftigte bzw. von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte iSd. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3:** Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind versicherungsfrei sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Kirchenbeamte und Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, allerdings auch die sogenannten Dienstordnungsangestellten (zB Angestellte des VDR), auf die die materiellen Regelungen des Beamtenrechts entsprechend Anwendung finden.

Versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn Ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaften auf die in der geistlichen Gemeinschaft üblichen Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Als ArbG des Beschäftigten kommen nur deutsche juristische Personen des öffentlichen Rechts, ein Verband oder eine Arbeitsgemeinschaft solcher ArbG in Betracht.

Für eine Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist zwingend das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft erforderlich. Die Versorgungsanwartschaft kann auf beamtenrechtlichen Vorschriften beruhen (BeamtVG), beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen oder ihre Grundlage in entsprechenden kirchlichen Regelungen finden. Neben dem Bestehen einer Versorgungsanwartschaft ist außerdem Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit, daß die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde das Bestehen einer entsprechenden Versorgungsanwartschaft festgestellt hat. Ohne Gewährleistungsentscheidung wird keine Rentenversicherungsfreiheit festgestellt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind auf Antrag des ArbG (§ 6 Abs. 2 SGB VI) versicherungsfrei Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sind und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Nichtöffentliche Schulen sind Privatschulen (Ergänzungs- oder Ersatzschulen), die von einem privaten (nichtstaatlichen) Träger (Einzelperson, Personenvereinigung, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Kirche) aufgrund freier Initiative errichtet und betrieben werden, die Erziehung und Unterricht in freier Verantwortung gestalten und die von Eltern oder Schülern frei gewählt werden können. Nicht als Schule anzusehen sind Kindergärten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung Volkshochschulen, Fernunterrichtseinrichtungen, Einrichtungen mit Lehrgangscharakter ohne Bildungs- und Erziehungsziel (Fahrschulen, Tanzschulen, Repetitorien etc.). Unter Anstalt versteht das Gesetz eine Erziehungs- und Betreuungseinrichtung für Heranwachsende, bei der nicht die Erteilung von Unterricht, sondern die Vermittlung sozialer Fähigkeiten und damit der erzieherische Aspekt der Persönlichkeitsbildung im Vordergrund steht.

Auch die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI setzt – wie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VII – voraus, daß eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist. Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde muß die versorgungsrechtlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI bestätigen und der Rentenversicherungsträger muß über die Befreiung positiv entscheiden (§ 6 Abs. 3 SGB VI).

**Inanspruchnahme von Elternzeit:** Personen aus diesem neu in die Förderung einbezogenen Begünstigtenkreis, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeit-

verordnung iVm. § 15 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in Anspruch nehmen, sollen nach Auffassung des Gesetzgebers für den in § 50a BeamtVG genannten Zeitraum begünstigt sein. Diese Regelung ist in Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht erfolgt, wonach Kindererziehende während der ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes ohne Beitragszahlung pflichtversichert sind und damit die Fördervoraussetzungen erfüllen (vgl. Anm. 4). Es darf jedoch bezweifelt werden, daß der Gesetzgeber mit der gewählten Formulierung sein angestrebtes Ziel erreicht hat. Aufgrund der Bezugnahme auf § 50a BeamtVG in § 10a Abs. 1 Satz 2 erfüllen nur Beamte, Richter und Soldaten die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen. Für die Empfänger von Amtsbezügen und versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte fehlt eine vergleichbare Regelung. Im übrigen kommt die Sonderregelung durch den Verweis auf „Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 Halbs. 2“ nur für Empfänger von Besoldung in Betracht. Damit läuft sie allerdings in vielen Fällen leer, denn Kindererziehende, die Elternzeit in Anspruch nehmen und parallel dazu keiner Teilzeitbeschäftigung nachgehen, erhalten keine Besoldung. Hier wird der Gesetzgeber bei nächster Gelegenheit nachbessern müssen.

**Beurlaubte Beamte:** Außen vor bleibt zu Unrecht eine große Anzahl von beurlaubten Beamten. Werden Beamte im dienstlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt, wird vielfach diese Zeit dennoch als ruhegehaltstfähige Zeit anerkannt mit der Folge, daß die Beschäftigung während der Beurlaubungszeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei ist, wenn ihre Beschäftigung während der Beurlaubung auf die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Da die Beurlaubung ausdrücklich unter Wegfall der Besoldung erklärt wird, fallen die beurlaubten Beamten nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 und da die Tätigkeit in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sozialversicherungsfrei gestellt ist und nicht in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI, fallen sie nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3. Auch dies war vom Gesetzgeber sicherlich so nicht beabsichtigt, denn die Aufnahme in den Kreis der Begünstigten soll letztlich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Absenkung der Versorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgleichen. Ausgehend davon müßten alle beurlaubten Beamten, deren Zeit der Beurlaubung ruhegehaltstfähig ist, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, da auch die Zeit der Beurlaubung – wenn die Beschäftigung während der Beurlaubung auf die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird – von der Versorgungsniveauabsenkung betroffen ist. Ausgeschlossen sind damit zB früher bei der Deutschen Bundespost tätige Beamte, die „insichbeurlaubt“ sind, um einer Beschäftigung bei der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG oder der Deutsche Telekom AG nachzugehen oder die beurlaubt sind, um eine Tätigkeit bei Dritten – zB bei Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der AG – auszuüben, aber auch ehemalige Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die heute bei der Deutschen Bahn AG tätig sind.

► *Die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis zu irgendeinem Zeitpunkt im VZ* reicht für die Inanspruchnahme der vollen Förderung aus. Die persönlichen Fördervoraussetzungen sind für jedes Beitragsjahr neu zu prüfen.

**Nicht begünstigt** sind Selbständige, die eine eigene private Altersvorsorge aufbauen oder die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind; ferner die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten (dies gilt auch für Angestellte des entsprechenden Berufstandes, § 6 SGB VI, also zB angestellte Steuerberater), sowie diejenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, die zusätzlich kraft Versorgungsregelung eine

Zusatzversorgung mit Gewährleistung einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung haben. Diese Bestimmung betraf bisher im wesentlichen ArbN des öffentlichen Dienstes, die idR in der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben – insbesondere aufgrund tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelungen – in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind, zB

- in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
- in der Bahnversicherungsanstalt (BVA) Abteilung B,
- in kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen,
- in Sparkasseneinrichtungen.

ArbN mit einer derartigen Zusatzversorgung waren im Ergebnis von der Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht betroffen, weil die Einbußen durch die Zusatzversorgung automatisch aufgefangen wurden.

**Abkehr vom Gesamtversorgungssystem im öffentlichen Dienst:** Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 13. 11. 2001 über eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geeinigt (Altersvorsorgeplan 2001). Auf dieser Geschäftsgrundlage wurde für den Bereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. 3. 2002 vereinbart; für den Bereich der kommunalen ArbG, die nicht Beteiligte der VBL sind, wurde am gleichen Tag ein gesonderter, inhaltsgleicher Tarifvertrag abgeschlossen. Danach wird das bisherige System der Gesamtversorgung beendet und durch ein übliches Betriebsrentensystem ersetzt. Die neue Zusatzversorgung der ArbN im öffentlichen Dienst basiert auf einem versicherungsmathematischen Punktemodell, das die Leistungen unabhängig von dritten Bezugssystemen wie zB gesetzliche Rentenversicherung oder Beamtenversorgung definiert. Die bisher erforderlichen Anpassungen der Zusatzrenten in Abhängigkeit von Änderungen in den Bezugssystemen entfallen damit künftig.

Durch den vorgenommenen Systemwechsel greift der in § 10 a Abs. 1 Satz 4 normierte Ausschluß bei den von den Tarifverträgen erfaßten ArbN nicht mehr, denn eine beamtenähnliche Gesamtversorgung wird aus der Pflichtversicherung in den betreffenden Versorgungseinrichtungen ab 2002 nicht mehr erzielt. Daß für die Jahre vor 2002 im Rahmen der Besitzstandswahrung uU bereits Gesamtversorgungsansprüche erdient worden sind, die auch festgeschrieben werden, steht dem nicht entgegen. Es ist davon auszugehen, daß auch kirchliche Zusatzversorgungskassen einen Systemwechsel vollziehen werden.

Im Hinblick darauf, daß durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 nunmehr auch die Beamten in den Kreis der Förderbegünstigten aufgenommen worden sind, weil deren Versorgungsniveau auf 71,75 vH abgesenkt worden ist, erscheint es im übrigen verfassungsrechtlich bedenklich, für in Zusatzversorgungssystemen Pflichtversicherte, die weiterhin eine beamtenähnliche Gesamtversorgung – von nunmehr ebenfalls nur noch ca. 71 vH – erhalten, den Förderausschluß weiter aufrechtzuerhalten. Der Gesetzgeber sollte daher möglichst noch für das Jahr 2002 die Vorschrift des Abs. 1 Satz 4 streichen.

Solange dies jedoch nicht erfolgt, gilt folgendes:

► *Zusatzversorgung für Teil der Gesamttätigkeit ist schädlich:* Die Zusatzversorgung führt auch dann zum Ausschluß der Förderung nach § 10 a, wenn eine Gesamtversorgung nur für einen Teil der Gesamtbeschäftigung besteht. Hat der ArbN nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse und erhält er nur für eines eine

Gesamtversorgung, überlagert diese Gesamtversorgung nach der gesetzlichen Formulierung in § 10 a Abs. 1 Satz 4 alle anderen Beschäftigungen.

► *Wechsel in begünstigtes Dienstverhältnis:* Der Ausschluß vom SA-Abzug gilt nur für die Zeit der Beschäftigung mit Gesamtversorgung. Scheidet ein ArbN vor Rentenbeginn aus dem Gesamtversorgungssystem aus, indem er zB zu einem anderen ArbG wechselt oder weil – wie bei der VBL – das Gesamtversorgungssystem geschlossen wird, kann er ab diesem Zeitpunkt die Förderung in Anspruch nehmen.

**Ausländische gesetzliche Rentenversicherung:** Streng nach dem Gesetzeswortlaut erfüllt wohl auch die Pflichtversicherung in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des SA-Abzugs nach § 10 a.

► *Dem Gesetzeszweck* entspricht es aber, den Kreis der Begünstigten auf die in der inländischen Rentenversicherung Pflichtversicherten zu beschränken, denn nur dieser Personenkreis ist von den durch die Rentenreform eintretenden Rentenniveaubasenkungen betroffen. Die Pflichtmitglieder einer ausländischen Rentenversicherung trifft dies ebensowenig, wie die nicht begünstigten Selbständigen. UE führt deshalb eine ausländische Pflichtversicherung nicht zur Begünstigung.

► *Die FinVerm.* hat sich nach einer Erörterung auf Bund-Länder-Ebene – uE systemwidrig – dafür entschieden, auch den in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten in den Kreis der Begünstigten einzubeziehen. Allerdings kann von der Förderung tatsächlich nur derjenige profitieren, der im Inland unbeschränkt stpfl. ist, da der SA-Abzug nach § 10 a nur im Rahmen der EStVeranlagung gewährt wird. Für beschränkt Stpfl. ist der SA-Abzug nach § 50 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen.

**Für Ehegatten** sind die persönlichen Fördervoraussetzungen gesondert zu prüfen. Sind beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gehören beide zu dem im übrigen begünstigten Kreis, dann erfüllen beide die persönlichen Voraussetzungen für den SA-Abzug nach § 10 a. Ist hingegen nur einer der Ehegatten pflichtversichert, dann steht nur diesem Ehegatten der SA-Abzug zu.

## b) Begünstigte Aufwendungen

5

Die Inanspruchnahme des SA-Abzugs nach § 10 a setzt Aufwendungen voraus. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören gem. Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulagen.

**Altersvorsorgebeiträge** iSd. § 82 sind zum einen die eigenen Beiträge, die der Stpfl. zugunsten eines auf seinen Namen lautenden, nach dem AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrags leistet (§ 82 Abs. 1). Zu den Einzelheiten vgl. § 82 Anm. R 4.

**Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung** sind gem. § 82 Abs. 2 und 3 ebenfalls in den SA-Abzug nach § 10 a mit einbezogen worden, wenn sie aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des ArbN geleistet werden und die genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die nicht den Vorschriften des AltZertG unterliegen, dem Berechtigten eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AltZertG gewährleisten.

In beiden Fällen sind auch Beitragsteile, die zur Hinterbliebenenversorgung des überlebenden Ehegatten oder der Kinder iSd. § 32 Abs. 6 verwendet werden, im

Rahmen des SA-Höchstbetrags nach § 10 a Abs. 1 mitbegünstigt, wenn auch für diese Fälle in der Leistungsphase eine Rentenzahlung vorgesehen ist.

**Die Altersvorsorgezulage** nach §§ 84, 85, die dem Stpfl. für das maßgebende Beitragsjahr zusteht, gehört neben den Eigenbeiträgen zu den begünstigten Aufwendungen nach § 10 a. Zwar entsteht die Zulage nach § 88 erst mit Ablauf des maßgebenden Beitragsjahrs mit der Folge, daß sie auch erst nach Ablauf des Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Dies ist jedoch für die Berücksichtigung im Rahmen der Aufwendungen nach § 10 a nach Auffassung des Gesetzgebers unerheblich. Unberücksichtigt für den SA-Abzug bleibt folglich die im maßgebenden Veranlagungsjahr dem Vertrag tatsächlich gutgeschriebene Zulage, denn die hat sich in einem Vorjahr bereits im Rahmen der SA auswirken können.

**Nicht zu den begünstigten Beiträgen** gehören Aufwendungen, für die der Anleger eine ArbN-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhält oder die er im Rahmen des § 10 als SA geltend macht. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Folglich sind auch Rückzahlungsbeträge auf einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92 a) nicht erneut begünstigt.

**Höchstbeträge:** Abs. 1 begrenzt die begünstigten Beiträge auf absolute Höchstbeträge, die in etwa einem vH-Satz der bei Inkrafttreten geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung von 1 bis 4 vH entsprechen. Sie belaufen sich auf:

525 €	in den VZ 2002 und 2003,
1 050 €	in den VZ 2004 und 2005,
1 575 €	in den VZ 2006 und 2007,
2 100 €	ab dem VZ 2008.

## 6 c) Zusätzliche Verfahrensanforderungen für die Begünstigten iSd.

### Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2

Die Definition der Begünstigten in § 10 a Abs. 1 Satz 1 gilt nicht nur für den SA-Abzug, sondern auch für das Zulageverfahren, denn § 79 Satz 1 verweist insoweit auf § 10 a. Um insbesondere die praktische Abwicklung des Zulageverfahrens als sog. Anbieterverfahren (vgl. §§ 89 ff.) auch bei den nunmehr in den Kreis der begünstigten Personen einbezogenen Beamten, Empfängern von Amtsbezügen und versicherungsfrei/von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die Begünstigung von gewissen zusätzlichen Voraussetzungen und Erklärungen des Anspruchsberechtigten abhängig gemacht. Diese sind im einzelnen in Abs. 1 a geregelt:

► **Vergabe einer Zulagenummer:** Bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA; vgl. im einzelnen § 81 Anm. 3), die für die Durchführung des Zulageverfahrens zuständig ist, erfolgt die Erfassung der Zulageberechtigten grundsätzlich über deren Sozialversicherungsnummer. Eine solche Versicherungsnummer wird jedoch bei dem nunmehr ebenfalls begünstigten Personenkreis im Regelfall nicht vergeben sein. Folglich muß zunächst eine Zulagenummer beantragt werden. Dies hat der Anspruchsberechtigte über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle, bzw. – im Fall der rentenversicherungsfreien Beschäftigung iSd. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3 – über den seine Versorgung gewährleistenden ArbG zu veranlassen. Die Einbindung die-



ser Stellen resultiert aus den zusätzlich abzugebenden Erklärungen und den sich daraus ergebenden Aufgaben für diese Stellen.

► **Weitergabe von Daten an die ZfA:** Der Anspruchsberechtigte muß damit einverstanden sein, daß die für die Besoldung bzw. die Bezüge zuständige Stelle bzw. der die Versorgung gewährleistende ArbG der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten mitteilt.

Dies hat folgenden Hintergrund: Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte gewisse Mindesteigenbeiträge zahlt, die sich bei in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten aus den beitragspfl. Vorjahreseinnahmen ableiten (zu den Einzelheiten vgl. § 86 4). Bei den nunmehr durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 Begünstigten sind Bemessungsgrundlage für die Mindesteigenbeitragsberechnung statt dessen die Besoldung, die Amtsbezüge bzw. die Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde (§ 86 Abs. 1 Satz 2). Da die Berechnung und Auszahlung der Zulage aufgrund der elektronisch übermittelten Angaben der jeweiligen Anbieter ohne Nachweise erfolgt – dies gilt auch bezüglich der Kinderzulagenberechtigung – (§ 90 Abs. 1 und 2), ist eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nur in dem nachgeschalteten Datenabgleich möglich, der in § 91 gesetzlich geregelt ist. Dies gilt auch im Hinblick darauf, ob der SA-Abzug nach § 10 a zu Recht gewährt worden ist. Um diesen Datenabgleich durchführen zu können, sind in dieser Vorschrift zB die Träger der Rentenversicherung und die Familienkassen verpflichtet worden, der ZfA die bei ihnen vorhandenen Daten, wie zB Sozialversicherungsnummer, Bemessungsgrundlage gem. § 86 Abs. 1 Satz 2 oder die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten, mitzuteilen. Diese Daten sind folglich auch bei dem nunmehr begünstigten Personenkreis erforderlich. Sie können jedoch nur über die Besoldungsstellen, Bezügestellen oder den die Versorgung gewährleistenden ArbG beschafft werden. Auch die Kindergeldauszahlung erfolgt bei dem betroffenen Personenkreis zT nicht durch die Familienkassen, sondern durch die genannten Stellen.

► **Verarbeitung und Nutzung der Daten durch die ZfA:** Damit die ZfA die von den Besoldungsstellen, Bezugsstellen und den betroffenen ArbG gelieferten Daten auch für den Datenabgleich nutzen darf, muß der Anspruchsberechtigte insoweit ebenfalls sein ausdrückliches Einverständnis erklären. Bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Anspruchsberechtigten erfolgt dieses Einverständnis im Grunde mit der Abgabe des Zulageantrags, denn in § 89 Abs. 2 ist geregelt, daß der Anbieter insoweit die vergleichbaren Daten an die ZfA weiterzuleiten hat.

► **Tatsächlicher Eintritt einer Versorgungsniveaubasenkung:** Bei den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigten und den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten ergibt sich die Absenkung des Versorgungsniveaus nicht direkt aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001, sondern nur, wenn deren Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamVG vorsieht. Da die Einbeziehung in den Kreis der Begünstigten als flankierende Maßnahme zur Versorgungsniveaubasenkung in Betracht kommen soll, muß das Vorliegen dieser Voraussetzung ausdrücklich bestätigt werden.

► **Widerrufsrecht:** Von dem in Abs. 1 a Satz 3 enthaltenen Widerrufsrecht bezüglich der genannten abzugebenden Erklärungen dürfte in der Praxis nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Anspruchsberechtigte keine Förderungen

nach dem AVmG mehr in Anspruch nehmen möchte. Da der Gesetzgeber die Erklärungen als tatbestandsmäßige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderungen ansieht, entfällt nämlich mit dem Widerruf der Erklärung die Voraussetzung für die Begünstigung.

## 2. Günstigerprüfung (Abs. 2)

### 7 a) System der Günstigerprüfung

**Verhältnis von Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage:** Die gesetzliche Formulierung in Abs. 1 erweckt zunächst den Anschein, daß für die begünstigten Altersvorsorgebeiträge generell eine SA-Abzugsmöglichkeit besteht. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn Abs. 2 stellt klar, daß der SA-Abzug nur gewährt wird, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen, wenn der Stpfl. im Rahmen seiner EStErklärung die notwendigen Angaben macht. Ein entsprechender amtlicher Vordruck wird zu diesem Zweck von der FinVerw. aufgelegt werden. Kommt das FA dabei zu dem Ergebnis, daß die Altersvorsorgebeiträge nebst Zulagen als SA iSd. § 10 a zu berücksichtigen sind, wird der Anspruch auf Zulage der unter Berücksichtigung des SA-Abzugs ermittelten tariflichen ESt. hinzugerechnet.

**Vorbild im Familienleistungsausgleich:** Das Verfahren entspricht der Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich (§ 31). Ergibt die Veranlagung hier, daß eine stl. Entlastung erst über die Gewährung der Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und ggf. Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) ausreichend gewährleistet ist, wird das Kindergeld der tariflichen ESt. ebenfalls hinzugerechnet. Dies ist auch bei der Zulage notwendig, da über den SA-Abzug keine doppelte, sondern nur eine zusätzliche Förderung erfolgen soll.

**Erhöhung um den Anspruch auf Zulage:** Nach der gesetzlichen Formulierung in Abs. 2 Satz 1 wird die tarifliche ESt. immer um den *Anspruch* auf Zulage erhöht, wenn der SA-Abzug günstiger ist, also um die höchstmögliche dem Stpfl. zustehende Zulage. Ob er diese tatsächlich beantragt hat oder nicht, wird hierbei nicht berücksichtigt. Folglich muß auch der Stpfl., der genau weiß, daß der SA-Abzug für ihn günstiger ist, zunächst die Zulage beantragen, um keine Förderung zu verschenken. Diese Verfahrensweise ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber die Zulage immer als Teil der Beiträge für die Altersvorsorge ansieht, die dadurch zwingend auf den Vertrag fließen muß. Der zusätzliche Steuervorteil aus dem SA-Abzug wird dem Stpfl. hingegen direkt ausbezahlt, erhöht also nicht das Altersvorsorgevermögen.

**Konkurrenz von zwei Günstigerprüfungen:** Da das EStG nunmehr zwei Günstigerprüfungen vorsieht, die sich gegenseitig beeinflussen, waren Regelungen erforderlich, welche Werte bei der jeweils anderen Prüfung anzusetzen sind. So bestimmt § 10 a Abs. 2 Satz 3, daß für die Günstigerprüfung bezüglich der zusätzlichen Altersvorsorge zur Berücksichtigung eines Kindes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen sind und nicht das Kindergeld.

Im Rahmen der Günstigerprüfung bezüglich des Familienleistungsausgleichs sind gem. § 31 Satz 5 Aufwendungen für eine ergänzende Altersvorsorge iSd. § 10 a immer als SA abzuziehen.

**b) Günstigerprüfung bei einem einzeln veranlagten Steuerpflichtigen**

8

Gehört der Stpfl. zum begünstigten Personenkreis und weist er nach, daß er begünstigte Altersvorsorgebeiträge geleistet hat, überprüft das FA im Rahmen seiner EStVeranlagung ab dem VZ 2002 auf seinen Antrag hin, ob ein zusätzlicher SA-Abzug nach § 10 a zu gewähren ist.

Da die Günstigerprüfung nicht auf der tatsächlich gezahlten Altersvorsorgezulage, sondern auf dem Anspruch auf Zulage basiert, muß das FA in eigener Zuständigkeit diesen Anspruch ermitteln. Folglich muß der Stpfl. dem FA mit seinem Antrag auch die für die Mindestbeitragsberechnung nach § 86 maßgebenden Werte mitteilen (zu den Einzelheiten der Mindesteigenbeitragsberechnung vgl. § 86 Anm. 4–9).

**Beispiel:** A, ledig zwei Kinder, zahlt im Jahr 2002 395 € Eigenbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ein. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und hatte in 2001 beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 50 000 DM. Im Rahmen seiner EStErklärung für das Jahr 2002 beantragt er den SA-Abzug nach § 10 a für seine Altersvorsorgebeiträge. Sein zvE ohne § 10 a beträgt in 2002 25 000 €.

*Ermittlung des Zulagenanspruchs:*

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahrs	50 000,00 DM	
entspricht	25 565,00 €	
davon 1 vH	255,65 €	
höchstens	525,00 €	
maßgebend		255,65 €
abzüglich Zulagenanspruch (38 € + 2 × 46 €)		130,00 €
erforderliche Eigenbeiträge		125,65 €
mindestens Sockelbetrag		30,00 €

A hat damit Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 130 € (38 € Grundzulage + 2 × 46 € Kinderzulage), da seine tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge von 395 € den Mindesteigenbeitrag von 125,65 € übersteigen.

*Günstigerprüfung § 10 a:*

zvE ohne § 10 a	25 000 €
abzgl. § 10 a	525 €
zvE neu	24 475 €
Steuer auf 25 000 €	4 757 €
Steuer auf 24 475 €	4 586 €
Differenz	171 €
abzgl. Zulagenanspruch	130 €
zusätzlicher Steuervorteil	41 €

Das FA wird die Veranlagung für 2002 unter Berücksichtigung des SA-Abzugs nach § 10 a durchführen und der tariflichen ESt. von 4 586 € den Zulagenanspruch von 130 € hinzurechnen (= 4 716 € festzusetzende Steuer).

**Abwandlung:** A hat in 2002 nur 100 € Eigenbeiträge erbracht.

*Ermittlung des Zulagenanspruchs:*

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahrs	50 000,00 DM	
entspricht	25 565,00 €	
davon 1 vH	255,65 €	
höchstens	525,00 €	
maßgebend		255,65 €
abzüglich Zulagenanspruch (38 € + 2 × 46 €)		130,00 €
erforderliche Eigenbeiträge		125,65 €

mindestens Sockelbetrag	30,00 €
tatsächlich erbrachte Eigenbeiträge	100,00 €
entspricht 79,59 vH des Mindesteigenbeitrags	

A hat damit nur Anspruch auf eine gekürzte Zulage in Höhe von 103,47 € (38 € Grundzulage + 2 × 46 € Kinderzulage × 79,59 vH), da seine tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge von 100 € den Mindesteigenbeitrag von 125,65 € nicht erreichen.

*Günstigerprüfung § 10 a:*

zvE ohne § 10 a	25 000,00 €
abzgl. § 10 a (100 € + 103,47 €)	204,00 €
zvE neu	24 796,00 €
Steuer auf 25 000 €	4 757,00 €
Steuer auf 24 475 €	4 688,00 €
Differenz	69,00 €
abzgl. Zulagenanspruch	103,47 €
zusätzlicher Steuervorteil	0,00 €

Das FA wird in diesem Fall die Veranlagung 2002 ohne Berücksichtigung des SA-Abzugs nach § 10 a durchführen, da dieser ungünstiger wäre, als die Zulage. Die Steuer wird auf 4 757 € festgesetzt.

### 9 3. Sonderausgabenabzug bei Ehegatten (Abs. 3)

**Beide Ehegatten gehören zum begünstigten Personenkreis:** Sind beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (ohne Anspruch auf Zusatzversorgung mit beamtenähnlicher Gesamtversorgung) oder gehören zum Kreis der Personen, die Pflichtversicherten gleichgestellt worden sind, stehen jedem Ehegatten die Abzugsbeträge nach Abs. 1 gesondert zu (Abs. 3 Satz 1).

Um die jeweiligen Abzugsbeträge in voller Höhe ausschöpfen zu können, muß jeder Ehegatte auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung entsprechend hohe Altersvorsorgebeiträge einschließlich Altersvorsorgezulage einzahlen. Nicht ausgeschöpfte Höchstbeträge des einen Ehegatten können nach dem Gesetzeswortlaut nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Sind seine Beiträge nicht hoch genug, verfällt der nicht ausgeschöpfte Anteil.

**Nur ein Ehegatte gehört zum begünstigten Personenkreis:** Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis (in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ohne Anspruch auf Zusatzversorgung mit beamtenähnlicher Gesamtversorgung; gleichgestellte Personen wie zB Beamte) und gehört der andere Ehegatte nicht zu dem nach § 10 a Abs. 1 begünstigten Personenkreis, steht zwar der SA-Abzug nach § 10 a nur dem begünstigten Ehegatten zu. Allerdings hat der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 (zu Einzelheiten vgl. § 79 Anm. 4) einen abgeleiteten Zulagenanspruch, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen und der nicht nach § 10 a Abs. 1 begünstigte Ehegatte einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Obwohl dem nicht originär begünstigten Ehegatten nach dem Gesetz kein eigener SA-Abzug zusteht, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß in diesen Fällen bei dem originär begünstigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge nach § 10 a Abs. 1 im Rahmen seines Höchstbetrags begünstigt sind. Folglich verdoppeln sich in diesen Fällen zwar nicht die Höchstbeträge, es können aber die Beiträge beider Ehegatten in den SA-Abzug des pflichtversicherten Ehegatten einbezogen werden.

Dies bedeutet jedoch auch, daß sowohl in Fällen der Zusammenveranlagung als auch bei der getrennten Veranlagung im Rahmen der Günstigerprüfung entsprechend die Zulagen des Ehegatten mit dem abgeleiteten Zulagenanspruch einzubeziehen sind.

**Günstigerprüfung bei Zusammenveranlagung:** Die Günstigerprüfung im Fall der Zusammenveranlagung wird vom Gesetz ausdrücklich nur durch die Regelung in Abs. 4 Satz 3 angesprochen. Danach ist Ehegatten die nach Abs. 4 Satz 1 festzustellende, über den Zulagenanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende, StErmäßigung auch im Fall der Zusammenveranlagung im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Beiträge getrennt zuzurechnen. Getrennte Günstigerprüfungen sind systembedingt nicht möglich, weil diese sich wechselseitig beeinflussen würden. Da Ehegatten gem. § 26 b ab der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte als ein Stpfl. zu behandeln sind, muß bei der Günstigerprüfung wohl der gemeinsame Vorteil bei Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge beider Ehegatten im Rahmen ihres jeweiligen Höchstbetrags nach Abs. 1 mit den beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen verglichen werden. Ist danach der Steuervorteil größer als die insgesamt zu gewährenden Zulagen, wird der zusätzliche Steuervorteil entsprechend den jeweiligen Eigenbeiträgen auf beide Ehegatten verteilt.

**Beispiel:** Die Ehegatten (angenommener Gesamtbetrag der Einkünfte 200 000 €) haben in 2008 folgende Altersvorsorgebeiträge gezahlt und erhalten für dieses Beitragsjahr folgende Zulagen:

Ehemann		Ehefrau	
Zulage	154 €	Zulage	154 €
Eigenbeitrag	2846 €	Eigenbeitrag	1046 €
davon gefördert	1946 €	davon gefördert	1046 €
Sonderausgaben	2100 €	Sonderausgaben	1200 €

Der SA-Abzug nach § 10 a ist für die Ehegatten günstiger als die Zulage. Der zusätzliche Steuervorteil ist dem Ehemann mit 701 € und der Ehefrau mit 377 € zuzurechnen.

angenommener Gesamtbetrag der Einkünfte	200 000 €
./. Sonderausgaben Ehemann	2 100 €
./. Sonderausgaben Ehefrau	1 200 €
zu versteuerndes Einkommen	196 700 €
Steuer auf 200 000 €	68 172 €
Steuer auf 196 700 €	66 786 €
Differenz	1 386 €
./. Zulagen insgesamt (2 × 154 €)	308 €
zusätzlicher Steuervorteil	1 078 €
davon Ehemann (1 946 € / 2 992 € = 65 vH)	701 €
davon Ehefrau (1 046 € / 2 992 € = 35 vH)	377 €

**Bei einer getrennten Veranlagung** ist für jeden Ehegatten eine eigene Günstigerprüfung im Rahmen seiner Veranlagung durchzuführen. Wie bei den übrigen SA werden hierzu jedem Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge, die er auf seinen eigenen Vertrag geleistet hat, und die ihm zustehende Zulage zugerechnet. UU kann durch die getrennte Veranlagung und die bewußte Zuordnung der Kinderzulagen ein günstigeres Ergebnis erzielt werden als bei der Zusammenveranlagung.

**Zurechnung eines zusätzlichen Steuervorteils, wenn nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört:** Führt die Günstigerprüfung zu einem zusätzlichen Steuervorteil, läßt sich dem Gesetz nicht eindeutig entnehmen, welchem Ehegatten der Steuervorteil zuzurechnen ist, wenn nur ein Ehegatte zu dem begünstigten Personenkreis gehört, aber auch der andere Ehegatte auf einen eigenen Vorsorgevertrag Beiträge geleistet hat. In Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 heißt es, daß die Zurechnung im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge erfolgt. Nach Abs. 1 sind aber sowohl die Altersvorsorgebeiträge des originär Begünstigten als auch des Ehegatten mit abgeleitem Zulagenanspruch berücksichtigt worden, allerdings indem sie dem Ehegatten zugerechnet wurden. Daraus könnte systemgerecht gefolgert werden, daß der Steuervorteil in diesen Fällen allein dem Ehegatten zugerechnet wird, der originär begünstigt ist, denn nur ihm steht von Gesetzes wegen der SA-Abzug zu.

Der Gesetzeswortlaut läßt es aber auch zu, den Steuervorteil im Verhältnis der Beiträge beider Ehegatten zu verteilen. Dabei würden sich Probleme ergeben, wenn die eigenen Altersvorsorgebeiträge des originär begünstigten Ehegatten bereits ausreichen, um den SA-Höchstbetrag auszuschöpfen. In diesem Fall ist unklar, ob der Steuervorteil auf beide Ehegatten entfällt oder ob er in voller Höhe dem Ehegatten zuzurechnen ist. Dies hat entscheidende Konsequenzen hinsichtlich der stl. Behandlung der Verträge im Fall der schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens (§§ 93, 94).

Um weitere Verkomplizierungen zu vermeiden, sollte der Steuervorteil in einem solchen Fall insgesamt dem originär begünstigten Ehegatten zugerechnet werden, da nur ihm von Gesetzes wegen ein SA-Abzug zusteht.

#### 10 4. Gesonderte Feststellung und Zurechnung des Steuervorteils (Abs. 4)

Ergibt die Günstigerprüfung, daß der Steuervorteil für den Stpfl. höher ist, als die Altersvorsorgezulage, muß das FA die über den Zulagenanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert feststellen und unter Angabe der Vertrags- und der Steuernummer der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA, § 81), die für die Abwicklung des Zulagenverfahrens zuständig ist, übermitteln (Abs. 4 Sätze 1 und 4). Hat der Stpfl. mehrere Altersvorsorgeverträge in den SA-Abzug einbezogen oder sowohl Beiträge für einen privaten Altersvorsorgevertrag als auch Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, muß der festzustellende Steuervorteil dabei im Verhältnis der jeweils berücksichtigten Beiträge aufgeteilt werden (Abs. 4 Satz 2). Steht der zusätzliche Steuervorteil Ehegatten zu, muß die Feststellung und Übermittlung zudem für jeden Ehegatten getrennt erfolgen (Abs. 4 Satz 3, s. dazu Anm. 9).

**Gesonderte Feststellung und Übermittlung an die Zentralstelle Sätze 1 und 4:** Die gesonderte Feststellung ist notwendig, weil die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen in Fällen der schädlichen Verwendung (§§ 93–95) ermitteln können muß, welche staatlichen Förderungen der Stpfl. in der Ansparphase bis dahin erhalten hat. Denn zu den dann zurückzufordernden Förderungen gehört nicht nur die Summe der gewährten Altersvorsorgezulagen, die auf den Vertrag geflossen sind, sondern auch die Summe der zusätzlich im Rahmen der EStVeranlagungen gewährten Steuervorteile.

Für die gesonderte Feststellung gelten die Verfahrensvorschriften in §§ 179 ff. AO. Änderungen der Feststellung sind nicht an die Voraussetzungen der über



§ 181 Abs. 1 AO anwendbaren §§ 172 ff. AO gebunden. Vielmehr ergibt sich durch den Verweis des Satz 1 Halbs. 2 auf § 10 d Abs. 4 Satz 3–5 eine eigenständige Änderungsmöglichkeit. Mit jeder geänderten Steuerfestsetzung, durch die auch die Höhe des Steuervorteils tangiert wird, muß das FA danach auch eine Änderung der gesonderten Feststellung vornehmen. Im Unterschied zu der Verlustfeststellung nach § 10 d, wo der verbleibende Verlustvortrag fortgeschrieben wird, wird nach § 10 a Abs. 4 Satz 1 jedoch nur isoliert der zusätzliche Steuervorteil für das maßgebende Veranlagungsjahr festgestellt. Möchte der Stpfl. nachhalten, welche zusätzlichen Steuervorteile für seinen Altersvorsorgevertrag insgesamt gewährt wurden, muß er geänderte StBescheide künftig auch diesbezüglich auswerten, weil keine kumulative Feststellung über den gesamten Verlauf der Ansparphase erfolgt.

**Verteilung des Steuervorteils bei Zahlungen auf mehrere Verträge (Satz 2):** Hat der Stpfl. mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so kann ein Steuervorteil aus dem SA-Abzug auf alle begünstigten Verträge im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge verteilt werden (Abs. 4 Satz 2). Anders als bei der Verteilung der Zulage (vgl. § 87 Anm. 4) hat der Gesetzgeber für den SA-Abzug keine Begrenzung auf zwei Verträge vorgesehen. Auch die Erbringung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 ist für den SA-Abzug nicht relevant. Bei der Verteilung auf mehrere Verträge ist aber zu berücksichtigen, daß auch der zusätzliche Steuervorteil eine Steuerverhaftung der entsprechenden Beiträge im Hinblick auf die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 auslöst, denn jeder zertifizierte Altersvorsorgevertrag unterliegt in der Auszahlungsphase der Besteuerung nach § 22 Nr. 5. Soweit die Auszahlungsleistungen auf gefördertes Kapital zurückzuführen sind, richtet sich die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit sie ungefördertes Kapital betreffen, bei Leibrentenversicherungsverträgen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 und nach § 22 Nr. 5 Satz 3 bei den übrigen Verträgen (zB Fondssparpläne, Banksparrpläne). Dies gilt analog für (teilweise) über den SA-Abzug nach § 10 a geförderte Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.

**Die Mitteilung des Steuervorteils an die zentrale Stelle (Sätze 1 und 5)** muß unter Angabe der Vertrags- und Steuernummer erfolgen. Die Feststellungen des FA über Höhe und Zurechnung des StVorteils sind für die Zentralstelle bindend. Die genauen Modalitäten der Datenübermittlung werden – etwa im Rahmen einer Durchführungsverordnung – noch festzulegen sein.

## 5. Nachweis der begünstigten Aufwendungen (Abs. 5)

11

Der Gesetzgeber hat in Abs. 5 bestimmt, daß der Anbieter des Altersvorsorgeprodukts dem Stpfl. die für den SA-Abzug berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgebeiträge auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bescheinigen muß und daß diese Bescheinigung als Nachweis im Rahmen der StErklärung ausreicht. Damit soll das Verfahren möglichst einfach ausgestaltet werden. Ob auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, wie zB die persönliche Berechtigung oder die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, wird in einem nachgeschalteten automatisierten Kontrollverfahren überprüft. Den dafür notwendigen Datenaustausch mit den betroffenen Stellen, zB Rentenversicherungsträger, Kindergeldkassen, hat der Gesetzgeber in § 91 gesetzlich abgesichert.

